
Informationen für Kunden und Auftraggeber zum Geldwäschegesetz

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für Immobilienmakler

Seit mehreren Jahren existiert das Geldwäschegesetz, das Immobilienmaklern spezielle Pflichten auferlegt.

Unser Immobilienbüro nimmt diese per Gesetz auferlegten Pflichten auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz sehr ernst.

Kurz zusammengefasst bestehen die folgenden Verpflichtungen, die unser Büro einhalten muss:

- Immobilienmakler sind Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG und müssen spezielle Pflichten erfüllen.
- Es besteht eine Identifizierungs- und Prüfungspflicht für Kunden und Auftraggeber.
- Bei natürlichen Personen werden folgende Identitätsdaten erfasst: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift.
- Bei Firmenkunden / jur. Personen werden folgende Identitätsdaten erfasst: Firma, Name, Rechtsform, Registernummer (wenn vorhanden), Anschrift des Sitzes, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder gesetzlicher Vertreter; ggfls. ist die Feststellung eines wirtschaftlich Berechtigten erforderlich.
- Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (mehr als 25% Firmen-/Kapitalanteil) hat bei der Vermittlung von Gewerbeimmobilien und dem Umgang mit juristischen Personen als Kunden eine besondere Bedeutung.

Immobilien &
Projektmanagement
Lindenstraße 21
17033 Neubrandenburg

Tel: 0395 – 55 79 21 70
e-mail: office@e-vente.de
www.e-vente.de

Stand: 27.11.2015

- Die Überprüfung der Identität erfolgt bei natürlichen Personen durch Einsicht in die Ausweispapiere und einer Ausweiskopie, die zu den Akten genommen wird. Auf der Kopie ist handschriftlich ein Vermerk aufzunehmen, dass diese mit dem Original übereinstimmt.
- Bei Firmen bzw. juristischen Personen ist ein Handelsregisterauszug und eventuell eine Gesellschafterliste notwendig. Hiervon ist eine Kopie zu fertigen und zu den Akten zu legen.
- Unterlagen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Durchführung der Aufsicht

In unserem Bundesland wird die Aufsicht von folgender Behörde durchgeführt:

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern
- Geldwäscheprävention -
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
E-Mail: geldwaeschepraevention@wm.mv-regierung.de

Die Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und die damit verbundene Dokumentation der erhobenen Daten ist sehr aufwendig.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns als Auftraggeber und Kunde im Zuge der unserer Zusammenarbeit mit Verständnis bei der Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäsche-gesetz begegnen.

Immobilien &
Projektmanagement
Lindenstraße 21
17033 Neubrandenburg

Tel: 0395 – 55 79 21 70
e-mail: office@e-vente.de
www.e-vente.de

Stand: 27.11.2015